

Detailkonzept Umsetzung Massnahmen 45 - 47 des kantonalen Integrationsprogramms (KIP)

Bericht der Arbeitsgruppe

Marcel Volkart (Leitung), Chef Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Jürg Hofer, Prorektor Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden
Oliver Lind, Leiter Fachstelle Integration, Migrationsamt
Marcel Schaer, Leiter Arbeitsmarktliche Massnahmen, Amt für Wirtschaft und Arbeit
Martin Schläpfer, Stellvertreter Chef Amt für Volksschule
Ruedi Tobler, Projektleiter KIP, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Bettina Vincenz, Fachexpertin Fachstelle Integration, Migrationsamt
Florentina Wohnlich, Chefin Sozialamt
Daniela Lüchinger und Renate Kramer (Protokoll), Sekretariat Amt für Berufsbildung
und Berufsberatung

16. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Projektauftrag	5
2	Triage Integrationskurse.....	5
2.1	Grundlagen	5
2.2	Alter.....	6
2.3	Aufnahmestelle Integrationskurse	6
2.4	Anmeldung für Integrationskurse 1b und 2	7
2.5	Triage für Integrationskurse 1b, 2 und 3	7
2.6	Abklärung in der Berufs- und Studienberatung	8
2.7	Monitoring	8
2.8	Disziplinarmassnahmen	8
3	Überführung bestehender Programme.....	8
3.1	Bisherige Struktur des Kurses der Peregrina-Stiftung.....	8
3.2	Überführung des Angebotes in den Integrationskurs 1b	9
4	Begleitende Massnahmen des Bundes	9
5	Integrationskurs 1a	10
5.1	Ist-Zustand	10
5.2	Schulgemeinden	10
5.2.1	Vorbemerkung	10
5.2.2	Standorte / Verfahren.....	11
5.2.3	Organisation der bestehenden Angebote.....	11
5.2.4	Finanzierung Kinder im Alter zwischen 4 und 11 Jahren	12
5.2.5	Zeitplan für den Start des neuen Angebotes.....	12
5.3	Schulbetrieb	12
5.3.1	Schülerinnen und Schüler	12
5.3.2	Klassengrösse	12
5.3.3	Aufenthaltsdauer	12
5.4	Zielsetzungen.....	13
5.4.1	Grundsatz	13
5.4.2	Sprachliches Ziel.....	13

5.4.3	Integration in Regelklasse.....	13
5.4.4	Stundenplan / Unterricht	13
5.4.5	Qualifikation der Lehrpersonen	14
5.4.6	Verantwortlichkeiten Elternzusammenarbeit.....	14
5.4.7	Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten	14
5.4.8	Abstimmung mit anderen Angeboten.....	14
5.4.9	Schulmaterial / Lehrmittel.....	15
5.4.10	Beurteilung.....	15
5.4.11	Schulweg	15
5.4.12	Unterstützung.....	15
5.5	Formalitäten / Bedingungen	15
5.5.1	Allgemeines	15
5.5.2	Vertragsvorlage.....	16
6	Integrationskurs 1b	17
6.1	Standort	17
6.2	Schulbetrieb	17
6.2.1	Klassengrösse	17
6.2.2	Unterrichtsdauer.....	17
6.2.3	Zielsetzungen.....	17
6.2.4	Stundentafel.....	17
6.2.5	Qualifikation der Lehrpersonen	18
6.2.6	Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten	18
6.2.7	Abgrenzung zum Integrationskurs 2.....	18
6.2.8	Schulmaterial / Lehrmittel.....	18
6.2.9	Praktika	18
6.2.10	Beurteilung.....	19
6.3	Finanzierung	19
6.3.1	Kosten.....	19
6.3.2	Träger der Kosten	19
7	Integrationskurs 2	19
7.1	Bezug zu Integrationskurs 1b.....	19
7.2	Standorte	19

7.3	Zielsetzungen	20
7.4	Unterricht	20
7.4.1	Stundentafel	20
7.5	Träger der Kosten	20
8	Integrationskurs 3	21
8.1	Durchführung	21
8.2	Beschreibung des Angebots	21
8.2.1	Allgemeines	21
8.2.2	Startmodul	21
8.2.3	Bildungsbereich	22
8.2.4	Zugangsbedingungen	22
8.2.5	Qualifikationen der Mitarbeitenden	22
8.2.6	Standorte	22
8.2.7	Detaillierte Kosten / Spesenregelung	22
8.2.8	Aufnahme und Ausschluss	23
8.2.9	Qualitätssicherung	23
9	Abgrenzung zu übrigen Integrationsmassnahmen	23
10	Steuerungskommission Integrationskurse	23
11	Verantwortliche Integrationskurse	24
12	Anpassung gesetzlicher Grundlagen	24
12.1	Integrationskurs 1a	24
12.1.1	Besuch des Kurses	24
12.1.2	Finanzierung	25
12.2	Integrationskurse 1b und 2	25
12.2.1	Besuch des Kurses	25
12.2.2	Finanzierung	26
12.3	Integrationskurs 3	26

1 Ausgangslage und Projektauftrag

Das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) setzte mit seinem Entscheid vom 25. August 2016 eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Integrationskurse gemäss RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 ein. Gemäss diesem DEK-Entscheid hat die Arbeitsgruppe den Auftrag, folgende Punkte zu klären:

1. Darlegung der Gestaltung der Integrationskurse unter Berücksichtigung der Angebotsinhalte, des Alters der Teilnehmenden, der Dauer, der Standorte, der Kosten, der Ausbildung der Lehrenden, der Zuständigkeiten für die Durchführung der Angebote und der Triage sowie der Kommunikation
2. Klärung der Überführung der bestehenden Programme
3. Klärung des Einbezugs der begleitenden Massnahmen des Bundes
4. Zeitplan Umsetzung der Integrationskurse

Die vom DEK eingesetzte Arbeitsgruppe traf sich zu einer Startsitzenz (Ende September 2016) sowie zu einer Schlusssitzung (Anfang November 2016). Dazwischen fanden Sitzungen mit den Verantwortlichen der einzelnen Kapitel statt. Dabei wurden weitere Personen beigezogen, so u. a. Jürg Hofmänner (Lehrperson im Brückenangebot am Bildungszentrum für Technik Frauenfeld), Regine Siegenthaler (Juristische Sachbearbeiterin Rechtsdienst DEK), Judith Müller (Leiterin Rechtsdienst Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA]).

Die im Bericht vorgeschlagene Umsetzung der Integrationskurse orientiert sich an den Vorgaben des RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016. In einzelnen Punkten wurden jedoch unter Berücksichtigung der bisherigen Angebote und im Sinne der Unterstützung des Integrationsgedankens Änderungen vorgenommen. Sie werden in den jeweiligen Kapiteln konkret genannt.

Die Integrationskurse sollen per 1. August 2017 aufgenommen werden. Eine frühere Aufnahme einzelner Kurse erweist sich als nicht sinnvoll und zeitlich nicht realisierbar. Sobald die Umsetzung durch den Regierungsrat entschieden ist, werden die notwendigen Vorarbeiten aufgenommen.

2 Triage Integrationskurse

2.1 Grundlagen

Sämtliche Jugendlichen und Erwachsenen, welche einen Integrationskurs besuchen sollen, werden mittels Triage dem passenden Kurs zugewiesen. Eine Anmeldung in einen Integrationskurs sowie der Wechsel von einem Integrationskurs zum anderen sind jederzeit möglich.

Beim Integrationskurs 1a liegt die Zuständigkeit für die Triage bei der Schulgemeinde, in welcher sich der ordentliche Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort befindet. Bei den Integrationskursen 1b und 2 ist die Abteilung Schulische Bildung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) für die Triage zuständig. Für den Integrationskurs 3 ist das

AWA verantwortlich. Es meldet dem ABB aufgenommene und abgewiesene Interessenten.

Die Anmeldung erfolgt durch die Peregrina-Stiftung, eine Politische Gemeinde, eine Schulgemeinde, eine Fachstelle, Erziehungsberechtigte oder von volljährigen Erwachsene selber. Das Anmeldeformular für 1b und 2 steht auf der Webseite des ABB zur Verfügung.

2.2 Alter

Der Besuch des Integrationskurses 1a setzt ein Mindestalter von 12 Jahren voraus, d. h. eine jugendliche Person muss am 31. Juli mindestens das 12. Altersjahr vollendet haben, um im darauf folgenden Schuljahr (1. August bis 31. Juli) den Integrationskurs 1a besuchen zu können. Der Eintritt in den Integrationskurs 1a erfolgt damit frühestens auf das Schuljahr hin, in dem ein Schüler bzw. eine Schülerin 13 Jahre alt wird. Er ist bis längstens in dem Schuljahr möglich, in dem der oder die Eintretende 16 Jahre alt wird.

Der Besuch des Integrationskurses 1b, 2 und 3 ist ab dem Schuljahr möglich, in welchem eine jugendliche Person das 17. Altersjahr vollendet (17 Jahre alt wird), d.h. sie muss am 31. Juli vor Schuljahresbeginn mindestens 16 Jahre sein. Das Höchstalter bei den Integrationskursen 1b, 2 und 3 liegt bei 24 Jahren, d.h. eine Person wird bis zu dem Schuljahr aufgenommen, in dem sie 24 Jahre alt wird.

Der späteste Austritt aus sämtlichen Integrationskursen erfolgt Ende desjenigen Schuljahres, in dem das maximale Eintrittsalter erreicht wird. Entsprechend kann eine Person, welche in einem Schuljahr 16 Jahre alt wird, das laufende Schuljahr des Integrationskurses 1a beenden, ebenso eine Person, welche 24 Jahre alt wird, den Integrationskurs 1b, 2 und 3.

2.3 Aufnahmestelle Integrationskurse

Die zu schaffende Aufnahmestelle Integrationskurse wird durch die Abteilung Schulische Bildung des ABB gestellt, welche bereits die Aufnahmestelle Brückenangebote verantwortet. Zu den Aufgaben der Aufnahmestelle Integrationskurse gehören:

- Zuweisung der angemeldeten Personen in einen passenden Integrationskurs 1b und 2 und Weiterleitung interessierter Personen betreffend Integrationskurs 3 an das AWA
- Anlaufstelle für Anfragen betreffend der Integrationskurse 1b, 2 und 3, soweit sie nicht Fragen über den konkreten Unterricht betreffen
- Monitoring und Reporting Integrationskurse 1a, 1b, 2 und 3
- Rechnungsstellung für die Integrationskurse 1b und 2
- Sicherstellung und Koordination der Informationen für die Integrationskurse 1a, 1b, 2 und 3 für interessierte Stellen und Personen, in Absprache mit dem Amt für Volksschule (AV) und dem AWA

Die Aufnahmestelle Integrationskurse ist vom Aufbau und der Zuständigkeit her vergleichbar mit der Aufnahmestelle Brückenangebote. Beide Aufnahmestellen sind in der Abteilung Schulische Bildung des ABB untergebracht. Es wird mit einem Aufwand von rund 20 Stellenprozenten gerechnet, der durch die bestehenden Stellenprozente der Abteilung Schulische Bildung des ABB abgedeckt wird.

2.4 Anmeldung für Integrationskurse 1b und 2

Zu einer vollständigen Anmeldung gehören:

- Anmeldeformular mit Unterschrift der angemeldeten Person und gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten oder deren gesetzlichen Vertretung sowie der zuweisenden Stelle
- Kopie des Ausländerausweises bei nicht Schweizer Bürgerinnen und Bürgern
- Nachweis der Deutsch-Sprachkenntnisse; anerkannt werden maximal einjährige Bescheinigungen des „Österreichischen Sprachdiploms“ (ÖSD), der „The European Languages Certificates“ (telc) und der Goethe-Zertifikate. Fehlt ein solcher anerkannter Nachweis, ist ein Einstufungstest in der Weiterbildungsabteilung des Gewerblichen Bildungszentrums Weinfelden (GBW) zu absolvieren. Dieser Test enthält einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Das Anmeldeformular umfasst folgende Angaben: Name/Vorname, Adresse, Alter, Geschlecht, Zivilstand, Telefon-Nummer, E-Mail, Sozial-Versicherungs- und/oder ZEMIS-Nummer, Einreisedatum in die Schweiz, gesetzliche Vertretung (Eltern, Institution usw.), Anzahl Schuljahre (Inland/Ausland), Muttersprache, weitere Sprachen, Arbeitserfahrungen/berufliche Erfahrungen. Diese Daten werden betreffend Integrationskurse 1b und 2 an das Migrationsamt weitergeleitet.

2.5 Triage für Integrationskurse 1b, 2 und 3

Voraussetzungen für die erstmalige Zuweisung in die Integrationskurse 1b, 2 und 3 sind entsprechende sprachliche Fähigkeiten sowie eine vollständige Anmeldung.

Folgende sprachlichen Fähigkeiten sind Voraussetzung für die einzelnen Integrationskurse:

- Integrationskurs 1b: Sprachniveau GER¹ 0-A1
- Integrationskurs 2: Sprachniveau GER A2
- Integrationskurs 3: Sprachniveau GER B1

Für den Übertritt von einem Integrationskurs in den anderen wird zudem der Bildungsbericht aus dem bisherigen Integrationskurs herangezogen, welcher neben den fachlichen Leistungen auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten aufnimmt. Der Bildungsbericht enthält folgende Teile:

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen (GER) für Sprachen.

- Beurteilung der sprachlichen Fähigkeiten gemäss GER
- beschreibende Beurteilung der übrigen fachlichen Fähigkeiten
- Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (gemäss Zeugnis der Sekundarstufe I)

2.6 Abklärung in der Berufs- und Studienberatung

Eine Abklärung in der Berufs- und Studienberatung kann auf Zuweisung der Aufnahme- stelle Integrationskurse oder eines Anbieters eines Integrationskurses erfolgen.

Daneben können die Teilnehmenden die Leistungen der Berufs- und Studienberatung wie alle Einwohner des Kantons Thurgau nutzen, wenn es um Fragen der Berufsfindung geht.

2.7 Monitoring

Das Monitoring erfolgt zwecks Reporting an die Träger der Integrationsklassen (organisatorisch und finanziell) und die Steuerungskommission Integrationskurse (vgl. Kapitel 10). Sie dient der Qualitätssicherung. Für das Reporting ist das Schuljahr massgebend.

Für alle Integrationskurse werden folgende Daten anonymisiert für das Monitoring erfasst: Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Aufenthalts-Status², besuchter Integrationskurs, Verweildauer in einem Integrationskurs, Anschlusslösung.

Bei Übertritt in eine Integrationsklasse werden der Bildungsbericht der abgebenden Schule sowie das Übertrittsdatum aufgenommen. Bei Austritt aus der Integrationsklasse wird die Anschlusslösung oder der Grund für den Austritt sowie das Datum erfasst.

2.8 Disziplinar massnahmen

Die Disziplinar massnahmen richten sich nach den übergeordneten Vorgaben gemäss geltendem Recht und liegen in der Zuständigkeit der durchführenden Schule bzw. Organisation (Schulgemeinde, Berufsfachschule, Stiftung Zukunft Thurgau).

3 Überführung bestehender Programme

3.1 Bisherige Struktur des Kurses der Peregrina-Stiftung

Im Jahre 2014 stieg die Zahl der minderjährigen Asylsuchenden, die ohne Angehörige in die Schweiz gereist sind, relativ stark an. In der Folge gründete die Peregrina-Stiftung, welche durch das Sozialamt des Kantons Thurgau einen entsprechenden Leistungsauftrag hat, die Schule für minderjährige Asylsuchende (UMA), welche bedingt durch ihr Alter nicht mehr in den öffentlichen Schulen aufgenommen werden konnten.

² Beim Aufenthaltsstatus B ist zu unterscheiden, ob eine Person anerkannter Flüchtling ist oder nicht.

Ziel dieser Schule ist, den Jugendlichen die notwendige Tagesstruktur zu geben, um damit einen besseren Zugang zu späterer Bildung und Integration zu ermöglichen. Der Fokus wurde stark auf den Erwerb der deutschen Sprache gelegt.

Die Schule ist in Weinfelden an der Tellstrasse 5 untergebracht. Das Gebäude ist im Besitze des Kantons und wurde der Stiftung kostenlos zur Verfügung gestellt. Es wird auch für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzt. Weitere Lernende sind auch in den Durchgangsheimen Arbon und Frauenfeld untergebracht.

3.2 Überführung des Angebotes in den Integrationskurs 1b

Der gebotene Unterricht ist in weiten Teilen vergleichbar mit dem Unterricht, welcher auch in einem Pilotunterricht am GBW erteilt wird. Ein Unterschied besteht vor allem in der Herkunft der Lernenden. Durch die Durchmischung mit Familiennachzug, vornehmlich aus europäischen Ländern, wäre die angestrebte Integration fortan breiter aufgestellt. Auch kann die Vernetzung respektive die Verzahnung der Kurse noch nahtloser gestaltet werden.

Die Lehrpersonen, welche bisher den Unterricht erteilten, werden sich in einem normalen Verfahren für die neuen Integrationskurse bewerben können.

Die Schulräume an der Tellstrasse 5 in Weinfelden können in Absprache mit der Abteilung Immobilienfinanzierung des Departementes für Finanzen und Soziales nach der Überführung in die neuen Integrationskurse zu denselben Konditionen wie bisher genutzt werden. Auch die Peregrina-Stiftung ist einverstanden, dass diese Räumlichkeiten künftig für die Integrationskurse 1b benutzt werden. Die Stiftung wünscht jedoch, die Räumlichkeiten ausserhalb der Unterrichtszeiten für ihre Bedürfnisse nutzen zu können, so u. a. für Sitzungen mit Aussenstellen der Peregrina-Stiftung oder für Weiterbildungsanlässe. Einer solchen Nutzung der Räume steht aus heutiger Sicht nichts entgegen.

Die Überführung der bisherigen Kurse der Peregrina-Stiftung in die neuen Integrationskurse 1b kann ohne Anpassung des bestehenden Leistungsauftrags erfolgen.

4 Begleitende Massnahmen des Bundes

Im Schreiben vom 6. September 2016 informiert das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kantone mit detaillierten Informationen zum Pilotprogramm „Integrationsvorlehre“. Darin werden zehn verschiedene Eckwerte des Programms genannt. Vergleichbar ist das Programm mit dem kantonalen Integrationskurs 2. In zwei Punkten unterscheidet sich die Integrationsvorlehre vom kantonalen Integrationskurs 2. Erstens betreffend Alter: beim kantonalen Integrationskurs 2 beschränkt sich das Alter auf Jugendliche von 17 - 24 Jahren, bei der Integrationsvorlehre ist das Alter offen, vorgeschlagen wird 16 - 35 Jahre. Zweitens unterscheidet sich die Zielgruppe. Beim Integrationskurs 2 sind alle fremdsprachigen Jugendlichen angesprochen, also auch solche, welche durch den Familiennachzug aus der EU in die Schweiz kommen. Das Programm des Bundes beschränkt sich auf anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F).

Um eine klare Unterscheidung zu den geplanten Integrationskursen zu gewährleisten, könnte auf Grundlage des Integrationskurses 2 ein ähnlich aufgebauter Kurs aufge-

nommen werden, welcher sich aber nur an anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen im Alter zwischen 25 und 35 Jahren richtet. Er könnte „Integrationskurs 2+“ genannt werden. Soweit das vom Bund zur Verfügung gestellte Kontingent nicht durch den „Integrationskurs 2+“ ausgeschöpft würde, könnten auch zusätzliche Plätze im Integrationskurs 2 angeboten werden. Der Bund plant ein gesamtschweizerisches Kontingent von 1000 Personen, womit im Kanton Thurgau rund 30 Personen zusätzlich ausgebildet werden könnten.

Die Ausbildung von Personen zwischen 25 und 35 Jahren wird im Hinblick auf die Integration als äusserst wichtig eingestuft. Bei einer Nichtintegration würden dem Kanton und den Gemeinden höhere Kosten entstehen. Im Übrigen deckt der geplante Beitrag des Bundes (pro Person und Jahr pauschal Fr. 13'000.--) die erwarteten Vollkosten für den Integrationskurs 2+ und würde es gestatten, zusätzliche, vom Bund finanzierte Plätze im Integrationskurs 2 anzubieten. Das Projekt des Bundes ist auf die Jahre 2018 - 2021 beschränkt und verlangt keine Fortsetzung des Programms. Unter den genannten Umständen empfiehlt die Arbeitsgruppe die Teilnahme an diesem Programm.

5 Integrationskurs 1a

5.1 Ist-Zustand

Bereits heute werden in einigen Schulgemeinden so genannte Einführungsklassen für Fremdsprachige oder Integrationsklassen geführt. Die Angebote sind unterschiedlich aufgebaut, haben jedoch gemeinsam zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen im Erwerb von Deutsch als Zweitsprache und die Integration in die Schule und Gesellschaft zu fördern.

Folgende Übersicht zeigt die aktuellen Schülerzahlen in den Schulgemeinden, welche bereits Einführungsklassen für Fremdsprachige anbieten:

Schulgemeinde	Primar	Sek I
VSG Amriswil-Hefenhofen-Sommeri	14	5
PSG Arbon	13	5
VSG Bischofzell	4	3
PSG Frauenfeld	15	
SSG Frauenfeld		12
VSG Region Diessenhofen	11	
SSG Sulgen	7	9
PSG Weinfelden	11	
SSG Weinfelden		10
Total Anzahl in Integrationsklassen	75	44

5.2 Schulgemeinden

5.2.1 Vorbemerkung

Die in diesem Bericht vorgeschlagene Umsetzung der Massnahmen konnte mit dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) noch nicht abschliessend diskutiert wer-

den. Auch wenn sich diese auf die bestehenden Angebote und deren Regelungen abstützt, werden doch gewisse Rahmenbedingungen neu definiert, welche zu Anpassungen im Angebot führen werden.

5.2.2 Standorte / Verfahren

Gemäss Vorgabe des Regierungsrates im RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 sollen die Integrationskurse 1a an maximal sechs Standorten angeboten werden. Eine Förderung in einer vom Kanton mitfinanzierten Integrationsklasse setzt sinnvollerweise voraus, dass sich in einer Klasse mindestens fünf Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 - 16 Jahren befinden. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung entfällt zurzeit der Standort Bischofszell, so dass noch fünf übrig bleiben. Bei diesen fällt auf, dass sie sich auf einer Achse von Frauenfeld bis Arbon und oft in der Nähe eines Durchgangsheimes befinden. Es ist wenig sinnvoll, diese gewachsenen Strukturen ohne zwingenden Grund umzustossen. Letztlich sollen die Integrationsklassen an jenen Orten angeboten werden, an welchen die Nachfrage am grössten ist.

Es wird jährlich überprüft, ob die Standorte die Bedingungen für die Zahlung des Kantonsbeitrages erfüllen. Die Überprüfung wird jeweils im März vorgenommen und für das kommende Schuljahr entschieden. Veränderungen in Bezug auf die Standorte geschehen nach Anhörung des VTGS.

Die Schulgemeinden ohne Integrationsklassen haben die Möglichkeit, ihre Schülerinnen und Schüler in eine Schulgemeinde mit einem entsprechenden Angebot zu schicken. Sie entscheiden aber selber, ob sie einen Schüler oder eine Schülerin in eine Integrationsklasse schicken oder selber in ihrer Schule fördern. Falls sie sich entscheiden, ein Kind in eine Integrationsklasse zu schicken, sollen sie mit einer Schulgemeinde den Besuch ihrer Integrationsklasse regeln. Die Schulgemeinden, welche eine Integrationsklasse führen, sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus den anderen Gemeinden aufzunehmen.

Die Schulgemeinden, welche voraussichtlich vom Kanton finanzierte Integrationsklassen führen werden, befinden sich an folgenden Orten:

- Amriswil (VSG)
- Arbon (SSG)
- Frauenfeld (SSG)
- Sulgen (SSG)
- Weinfelden (SSG)

5.2.3 Organisation der bestehenden Angebote

Zurzeit gibt es Angebote sowohl auf Primar- wie auch auf Sekundarstufe. Dabei gibt es Klassen, in welchen sich nur Primar- oder Sekundarschülerinnen und -schüler befinden, dann aber auch solche, welche das gesamte Altersspektrum (2. - 9. Klasse) umfassen. Grundsätzlich können diese Angebote in der bisherigen Form weitergeführt werden. Allerdings muss gewährleistet werden können, dass die erwarteten 70 Schülerinnen und Schüler Platz in einer Integrationsklasse finden. Entsprechend ist möglicherweise eine

Anpassung der Zusammensetzung der Klassen unumgänglich. Sollte sich eine solche Situation abzeichnen, ist mit den Schulgemeinden zusammen eine Lösung zu suchen.

5.2.4 Finanzierung Kinder im Alter zwischen 4 und 11 Jahren

Der Integrationskurs 1a regelt ausschliesslich die Integration von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren. Neuzugezogene im Primarschulalter sind durch die Schulgemeinden wie bisher zu fördern. Die daraus resultierenden Kosten sind aus dem Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen zu finanzieren.

5.2.5 Zeitplan für den Start des neuen Angebotes

Gemäss RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 soll das Angebot spätestens mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 institutionalisiert sein. Je nach Bedarf sollte aber schon früher gestartet werden können. Nachdem im Bereich der obligatorischen Schule bereits entsprechende Angebote bestehen, sind diesbezüglich keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.

5.3 Schulbetrieb

5.3.1 Schülerinnen und Schüler

Die Integrationsklassen stehen sämtlichen Kindern und Jugendlichen ohne oder mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache zur Verfügung, welche aus dem Ausland in die Schweiz ziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Zuzug in die Schweiz, einen Familiennachzug oder um Asylsuchende bzw. Flüchtlinge handelt. Entsprechend ist das Herkunftsland bzw. der Aufenthaltsstatus für eine Beschulung in einer Integrationsklasse irrelevant.

5.3.2 Klassengrösse

Die Klassengrösse richtet sich nach den Bestimmungen in § 14 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111). Demnach liegt die anzustrebende Anzahl für Sonderklassen (Ziffer 4) bei 11 Schülerinnen in einer Bandbreite zwischen 7 und 13 Kinder. Davon müssen mindestens 5 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12 und 16 gemäss Ziffer 2.2 dieses Berichts sein, um eine Kostenbeteiligung des Kantons zu erhalten.

5.3.3 Aufenthaltsdauer

Schülerinnen und Schüler, welche voraussichtlich definitiv in der Schulgemeinde verbleiben (vorwiegend Zuzug und Familiennachzug), werden in der Regel maximal ein Jahr in der Integrationsklasse unterrichtet. Je nach individuellen Voraussetzungen (Alter, Lern- und Entwicklungsstand, Sprachbegabung, Motivation) kann es sein, dass der erforderliche Sprachstand rascher erworben wird. Schülerinnen und Schüler, welche voraussichtlich nur temporär in der Schulgemeinde weilen (Eltern im Durchgangsheim), verbleiben nur kurze Zeit in einer Integrationsklasse.

5.4 Zielsetzungen

5.4.1 Grundsatz

Die Integrationsklasse fokussiert den Erwerb der Unterrichtssprache. Zusätzlich werden die Schülerinnen und Schüler bei der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz unterstützt. Zu Beginn ist eine Lernstanderhebung vorzunehmen. Bei Bedarf werden auch Lern- und Arbeitstechniken trainiert.

Die Förderung soll nach dem spezifischen Bedarf ausgerichtet sein. Dazu benötigen die Lehrpersonen gute diagnostische Fähigkeiten und praxistaugliche Instrumente. Dafür werden die Analyseinstrumente (Screening- und Profilanalyse) des Förderdossiers DaZ empfohlen.

5.4.2 Sprachliches Ziel

Die Schülerinnen und Schüler sollen innerhalb dieses Jahres bis zum Sprachniveau GER A2 gefördert werden. Im Unterricht werden neben den Deutschkenntnissen auch Lerninhalte gemäss dem Lehrplan vermittelt.

Falls Hinweise auf tiefergreifende Sprachentwicklungsverzögerungen, insbesondere Sprech-, Sprach- oder Stimmstörungen auftauchen, werden frühzeitig Abklärungen bei einer Beratungsstelle des Schulpsychologischen Dienstes (SPB) empfohlen.

5.4.3 Integration in Regelklasse

Die Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz werden mit Eintritt in das Integrationsprogramm einer Regelklasse zugeteilt. Sie besuchen normalerweise am Vormittag die Integrationsklasse, am Nachmittag die Regelschule. Je nach Entwicklung des Sprachstands nehmen sie in zunehmenden Umfang am Regelunterricht teil. Der Übergang ist gleitend. Diesbezügliche Absprachen müssen zwischen der Klassenlehrperson der Regelschule und der Lehrperson der Integrationsklasse erfolgen.

Die Lehrpersonen stellen sicher, dass Änderungen beim Unterricht in der Integrationsklasse rechtzeitig abgesprochen werden, damit sich die Lehrperson der Regelklasse entsprechend einrichten kann.

5.4.4 Stundenplan / Unterricht

Der Stundenplan der Integrationsklassen richtet sich von der Dotation her nach den üblichen Stundentafeln für Sekundarschulen. Der Unterricht ist gem. § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) auf Montag bis Freitag zu verteilen, wobei ein Nachmittag schulfrei ist.

Der Unterricht in den Integrationsklassen findet nach folgendem Stundenplan statt:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08.15-09.00					
09.00-09.45					
09.45-10.15	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
10.15-11.00					

11.00-11.45					
11.45-13.30	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag	Mittag
	gemäss Stundenplan der Regelklasse	gemäss Stundenplan der Regelklasse	schulfrei	gemäss Stundenplan der Regelklasse	gemäss Stundenplan der Regelklasse

Der Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse (nachmittags) entspricht nicht dem Grundsatz gemäss RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016. Die Schulgemeinden arbeiten jedoch bereits mit diesem Modell, das sich als sehr geeignet erwiesen hat, insbesondere auch im Hinblick auf die definitive Integration in die Schulgemeinde.

5.4.5 Qualifikation der Lehrpersonen

In einer Integrationsklasse unterrichtet in der Regel eine ausgebildete Lehrperson, welche vorzugsweise eine Weiterbildung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) absolviert hat. Dabei stehen die spezifische Sprachförderung, die Förderplanung und die Begleitung im Lernprozess im Zentrum. Sie beurteilt den Sprachstand mittels Sprachproduktionsanalysen und hält diese in einem Lernbericht fest.

Die Lehrperson kann durch Assistenzen oder Klassenhilfen unterstützt werden. Der Pauschalbetrag des Kantons berücksichtigt eine entsprechende Unterstützung im Umfang von fünf Lektionen pro Woche.

5.4.6 Verantwortlichkeiten Elternzusammenarbeit

Die Eltern bzw. die verantwortlichen Personen stehen mit der Lehrperson in Kontakt und pflegen einen sinnvollen Austausch, insbesondere bei anstehenden Veränderungen. Für Besprechungen sind bei Bedarf interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer beizuziehen, um den Informationsfluss zwischen der Schule und den Eltern bzw. verantwortlichen Personen sicherzustellen.

5.4.7 Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten

Die Organisation und Sicherstellung der Qualität des Unterrichts in den Integrationsklassen liegt in der Verantwortung der Schulgemeinden. Die Schulaufsicht überprüft die Führung der Integrationsklassen im Rahmen ihrer generellen Aufsichtsfunktion. Ein zusätzliches Reporting wird nicht verlangt.

Grundsätzlich soll der Integrationskurs 1a mit möglichst wenig zusätzlichen Regelungen organisiert werden. Sollten sich in der Praxis Umsetzungsprobleme ergeben oder sich die Situation stark verändern, ist die Situation zusammen mit dem VTGS zu analysieren und nach Lösungen zu suchen.

5.4.8 Abstimmung mit anderen Angeboten

Gemäss RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 sollen die Integrationskurse 1a, 1b, 2 und 3 so aufeinander abgestimmt sein, dass ein Wechsel in einen anderen Kurs problemlos möglich sein soll. In der Volksschule stellt sich diese Problematik erst mit Ende der obligatorischen Schulpflicht. Die Verantwortung für das Finden einer Anschlusslösung liegt bei der Klassenlehrperson der Regelschule. Nebst dem Beginn einer Berufslehre oder

einer weiterführenden Schule kann eine weitere Förderung in den Integrationsklassen 1b, 2 oder 3 sinnvoll sein.

5.4.9 Schulmaterial / Lehrmittel

Das Schulmaterial ist durch die Lehrpersonen der Integrationsklassen auszuwählen und zu beschaffen. Die Kosten dafür werden als Teil der Betriebspauschale den Schulgemeinden angerechnet.

5.4.10 Beurteilung

Die schulische Beurteilung von Kindern und Jugendlichen nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler. Für den Fall, dass eine Benotung nicht möglich ist, sieht § 5 des Reglements des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse (Zeugnisreglement; RB 411.115) vor, die Beurteilung statt mit einer Note in einem separaten Bericht vorzunehmen. Dies dürfte bei den Schülerinnen und Schülern, welche eine Integrationsklasse besuchen, der Regelfall sein. Die Lehrperson der Integrationsklasse erstellt zu diesem Zweck einen Bericht und übergibt diesen der Klassenlehrperson der Regelklasse. Sie ist für die Gesamtbeurteilung verantwortlich.

5.4.11 Schulweg

Der Schulweg ist durch die Eltern bzw. verantwortlichen Personen zu organisieren. Werden Schülerinnen und Schüler nicht in der eigenen Schulgemeinde unterrichtet, liegt die Verantwortung für den Transport bei der abgebenden Schulgemeinde. Sie trägt auch die Kosten des Transports.

5.4.12 Unterstützung

Ergeben sich in der Führung von Integrationsklassen Probleme oder will eine Schulgemeinde ihr Konzept ändern, ist die zuständige Person der Schulaufsicht beizuziehen.

5.5 Formalitäten / Bedingungen

5.5.1 Allgemeines

Das Departement für Erziehung und Kultur schliesst mit den Schulgemeinden, welche eine Integrationsklasse 1a führen, einen Vertrag ab. Darin wird die jährliche Pauschale zur Finanzierung der Mehrkosten der Integrationsklasse vereinbart. Die Pauschale ist für alle Schulgemeinden gleich hoch. Im Vertrag werden die Bedingungen wie Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler, die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Schulgemeinden, die Höhe des Schulgeldes bei auswärtigen Schülerinnen und Schüler etc. aufgeführt. Die Details sind der nachfolgenden Vorlage des Vertrags zu entnehmen.

Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale ist die Einhaltung der Bedingungen gemäss Vertrag mit dem Kanton.

5.5.2 Vertragsvorlage

Nachfolgende Punkte sind im Vertrag mit dem Kanton zu regeln:

Vertragspartner

Auftraggeber	Departement für Erziehung und Kultur, Frauenfeld
Auftragnehmer	Schulgemeinde xy
Dauer	Der Vertrag wird jeweils für ein Jahr abgeschlossen.

Leistung der Schulgemeinde

Gegenstand	Führen einer Integrationsklasse für Fremdsprache gem. Integrationskurs 1a KIP
Alter	Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 16 Jahre gem. Ziffer 2.2
Schulstufe	Sekundarstufe I
Umfang	5 x 4 Lektionen am Morgen, Montag bis Freitag, total 20 Lektionen pro Woche

Rahmenbedingungen

Klassengrösse	7 - 13 Schülerinnen und Schüler (gem. § 14 RRV VG)
Mindestanzahl	5 Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 - 16 Jahre gem. Ziffer 2.2
Dauer	Ein Schüler oder eine Schülerin kann längstens während eines Jahres den Unterricht des Integrationskurses 1a besuchen.
Regelklasse	Die Schülerinnen und Schüler sind einer Regelklasse zuzuordnen.
Lehrpersonen	In der Regel ausgebildete Sekundarlehrperson, wenn möglich mit Weiterbildung in DaZ
Klassenhilfe	kann eingesetzt werden (5 Lektionen in Pauschale enthalten)
Beurteilung	Bericht der Lehrperson der Integrationsklasse an die Klassenlehrperson der Regelklasse zur Erstellung der Gesamtbeurteilung.
Aufsicht	Die Schulaufsicht des AV prüft die Leistungserbringung und die Einhaltung der Rahmenbedingungen.
Aufnahmepflicht	Die Schulgemeinde ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulgemeinden zu übernehmen.

Finanzielle Regelungen

Pauschale	pauschale Entschädigung pro Jahr Fr. 70'000.--; Rechnungsstellung durch Schulgemeinde Ende Dezember (5/12) und Ende Juli (7/12); Beilage der Schülerliste mit Zu- und Abgängen.
Bedingungen	Voraussetzung für die Zahlung ist das Erbringen der vorgenannten Leistungen und die Einhaltung der Rahmenbedingungen.
Schulgeld	Besuchen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schulgemeinde den Unterricht in der Integrationsklasse, beträgt das Schulgeld der abgebenden Schulgemeinde pro Person und Unterrichtswoche Fr. 250.--. Transportkosten zu Lasten abgebende Schulgemeinde.

6 Integrationskurs 1b

6.1 Standort

Derzeit bietet das GBW Integrationsklassen auf der Sekundarstufe II an. Daneben wird in Weinfelden auch der von der Peregrina-Stiftung geführte Kurs für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA-Schule) durchgeführt (vgl. Kapitel 3). Dieser Kurs entspricht dem geplanten Integrationskurs 1b. Unter diesen Umständen soll der Integrationskurs 1b ebenfalls in Weinfelden im GBW durchgeführt werden. Dabei können wie in Kapitel 3 erwähnt auch die von der Peregrina-Stiftung benutzten Räumlichkeiten einbezogen werden.

6.2 Schulbetrieb

6.2.1 Klassengrösse

Auf Grund der bisherigen Erfahrung in pädagogischer wie praktischer Sicht soll eine Klassengrösse von zwölf Lernenden nicht überschritten werden.

Um einen Integrationskurs 1b durchführen zu können, ist eine Mindestgrösse von zehn Teilnehmenden unumgänglich, ansonsten weder die Kosten gedeckt werden noch der Unterricht sinnvoll organisierbar ist.

6.2.2 Unterrichtsdauer

Lernende werden maximal 24 Monate im Integrationskurs 1b unterrichtet.

6.2.3 Zielsetzungen

Die Integrationsklasse ist auf den Erwerb der Unterrichtssprache fokussiert. Dabei soll das Sprachniveau GER A2 erreicht werden. Zusätzlich werden die Schülerinnen und Schüler bei der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz unterstützt. Ebenfalls wird im Unterricht eine umfassende Alltagsgestaltung thematisiert. Auch praktische Tätigkeiten im Umgang mit Holz und Metall werden vermittelt. Bei Bedarf werden auch Lern- und Arbeitstechniken trainiert.

6.2.4 Stundentafel

Die Stundentafel der Integrationsklassen 1b umfasst folgende Wochenlektionen welche während acht Halbtagen unterrichtet werden:

Deutsch	11 Lektionen
Mathematik / Geometrie	4 Lektionen
Informatik	1 Lektion
Alltagsgestaltung (möglichst in Hauswirtschaftlicher Fachschule)	4 Lektionen
Praktische Tätigkeiten mit Holz und Metall	4 Lektionen

Sport	2 Lektionen
Eigenarbeit (Erledigen eines Teils der Hausaufgaben)	3 - 4 Lektionen

6.2.5 Qualifikation der Lehrpersonen

Eine Integrationsklasse wird durch eine ausgebildete Berufsfachschul- oder Sekundarschullehrperson geführt, welche vorzugsweise eine FiB-Ausbildung (Fachkundige individuelle Begleitung) oder eine Weiterbildung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) absolviert hat. Sie gilt als Klassenlehrperson und wird durch die Weiterbildungsabteilung des GBW mittels befristeten Arbeitsverträgen nach dem OR angestellt (vgl. § 1 Abs. 1 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen, RSV BM; RB 413.141). Je nach Ausbildung und Erfahrung orientiert sich die Besoldung an den Lohnbändern 5 und 6.

Für den Unterricht können auch weitere geeignete Personen herangezogen werden, wie z. B. Assistenten. Zentral ist die Fähigkeit solcher Personen, mit Jugendlichen zielgerichtet und situationsgerecht arbeiten zu können. Dabei steht die spezifische Sprachförderung, die Förderplanung und die Begleitung im Lernprozess im Zentrum. Verantwortlich für Einsatz und Führung dieser Personen ist die Klassenlehrperson.

6.2.6 Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten

Die Organisation und Sicherstellung der Qualität des Unterrichts in den Integrationsklassen liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule und untersteht den jeweiligen Qualitätssicherungssystemen dieser Schulen. Ein zusätzliches Reporting erübrigt sich.

6.2.7 Abgrenzung zum Integrationskurs 2

Im Integrationskurs 1b steht die Förderung der Sprache im Vordergrund. Ziel ist das Sprachniveau GER A2. Bei Erreichen dieses Niveaus kann der Wechsel in den Integrationskurs 2 erfolgen, welcher nebst der Sprache die übrigen Fachbereiche der Sekundarstufe I zum Gegenstand hat.

6.2.8 Schulmaterial / Lehrmittel

Das Schul- und weitere Unterrichtsmaterialien sind durch die Lehrpersonen der Integrationsklassen auszuwählen und zu beschaffen. Die Kosten dafür werden den Lernenden pauschal in Rechnung gestellt.

6.2.9 Praktika

Es ist anzustreben, dass an einem Tag pro Woche die Jugendlichen ein Praktikum besuchen, sofern sie mindestens das Sprachniveau GER A1 aufweisen. Der Einbezug von Praktika entspricht nicht den Vorgaben des RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016, hat sich in der Vergangenheit aber als sehr wirkungsvoll für die schulische Entwicklung wie auch die Integration erwiesen. Die Klassenlehrperson ist für die Bereitstellung der Praktikumsplätze verantwortlich.

6.2.10 Beurteilung

Die schulische Beurteilung nimmt Rücksicht auf die besondere Situation der Lernenden. Die Beurteilung erfolgt statt mit einer Note mit einem dem bestehenden, einheitlichen Berichtsformular, welches bereits heute in den Integrationskursen des GBW verwendet wird.

6.3 Finanzierung

6.3.1 Kosten

In Anlehnung an den RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 und unter Berücksichtigung der Vollkostenrechnung ist ein Kostendach von Fr. 12'000.-- pro Person und Jahr festzulegen, im Sinne eines Globalbetrags und ausgehend von der Mindestklassengrösse von zehn und maximal zwölf Jugendlichen.

6.3.2 Träger der Kosten

Von den gesamten Kosten von Fr. 960'000.-- (Annahme acht Klassen) werden Fr. 200'000.-- durch das Migrationsamt übernommen mittels Budget für das Kantonale Integrationsprogramm II (KIP II). Weitere Fr. 200'000.-- werden wie bis anhin durch das GBW budgetiert und übernommen. Der Beitrag des GBW entspricht der bisherigen Praxis für die DaZ-Kurse am GBW, sind aber im RRB Nr. 453 vom 7. Juni 2016 nicht vorgesehen. Im Sinne der Integration und für die Bereitstellung von massvollen Kosten für die Besteller wird dieser Beitrag jedoch als sinnvoll erachtet.

Der Restbetrag von Fr. 560'000.-- wird durch das ABB vorfinanziert und den beantragenden Stellen bzw. Personen in Rechnung gestellt. Pro Person ist pro Semester demzufolge noch ein Restbetrag von Fr. 3'500.-- zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt semesterweise und zum Voraus. Der frühzeitige Austritt aus den Integrationskursen 1b oder 2 führt zu keiner Rückerstattung der Kosten. Die Kosten für die Lehrmittel sind durch die Jugendlichen zu tragen (vgl. Ziff. 5 Gebührenreglement des ABB).

7 Integrationskurs 2

7.1 Bezug zu Integrationskurs 1b

Unterrichtsdauer, Qualifikation der Lehrpersonen, Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten, Schulmaterial / Lehrmittel, Praktika und Beurteilung entsprechen dem Integrationskurs 1b, deshalb kann auf die Ausführungen in Kapitel 6 verwiesen werden.

7.2 Standorte

Das Bildungszentrum für Technik Frauenfeld (BZT) verfügt durch das frühere Führen von Integrationsklassen im Brückenangebot bereits über Erfahrung für das Führen des Integrationskurses 2. Am Bildungszentrum Arbon (BZA) bestehen noch keine entsprechenden Erfahrungen, doch die Schule verfügt über genügend Räumlichkeiten, zudem

wird mit dem Standort Arbon die Region Oberthurgau abgedeckt. Die Zuteilung an die beiden Standorte erfolgt durch die Aufnahmestelle Integrationskurse.

7.3 Zielsetzungen

Nebst der deutschen Sprache sind auch die übrigen Fachbereiche der Sekundarstufe I zu unterrichten. Bezüglich Sprachniveau ist GER B1 zu erreichen.

7.4 Unterricht

7.4.1 Stundentafel

Die Stundentafel der Integrationsklassen 2 umfasst folgende Wochenlektionen, welche während acht Halbtagen unterrichtet werden:

Deutsch	6 Lektionen
Mathematik	5 Lektionen
Leben in der Schweiz (Staatskunde, Geographie, Schweizer Werte)	4 Lektionen
Berufswahlvorbereitung (nur 1. Semester)	2 Lektionen
Informatik	2 Lektionen
Sport	2 Lektionen

Wahlpflichtfächer / Minimum 6 Lektionen

Geometrie	4 Lektionen
Zeichnen und Gestalten	2 Lektionen
Technisches Zeichnen	2 Lektionen
Humanbiologie	4 Lektionen
Musik (Chor, Band)	2 Lektionen
Eigenarbeit (Erledigen eines Teils der Hausaufgaben unter Kontrolle / Aufsicht)	3 - 4 Lektionen

7.5 Träger der Kosten

Es gelten die gleichen Grundlagen wie betreffend Kurs 1b. Der Anteil der Berufsfachschule (Fr. 200'000.--) ist jedoch nicht durch das GBW, sondern anteilmässig von den durchführenden Schulen (BZT und BZA) zu tragen und zu budgetieren.

8 Integrationskurs 3

8.1 Durchführung

Der Integrationskurs 3 wird im Auftrag des AWA durch die Stiftung Zukunft Thurgau (SZT) geführt und ist Teil des so genannten Motivationssemesters. Die nachfolgenden Beschreibungen beruhen auf den Vorgaben und Erfahrungen des Motivationssemesters.

8.2 Beschreibung des Angebots

8.2.1 Allgemeines

Das Programm unterstützt den Berufseinstieg für Jugendliche und junge Erwachsene. Im Sinne einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration wird primär eine berufliche Grundbildung angestrebt. Es dauert in der Regel sechs Monate, kann aber auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Die Teilnehmenden werden ganzheitlich in den Bereichen Arbeit, Bildung und Coaching gefördert. Im Bezugspersonensystem begleitet der Coach den Jugendlichen am Praktikumsplatz und koordiniert die Entwicklungen zwischen Arbeit und Bildung. In der Bewerbungswerkstatt unterstützen die Coaches die Teilnehmenden bei ihren Lehrstellenbewerbungen.

Der Wochenplan gliedert sich individuell je nach Situation des Jugendlichen. In der Regel arbeiten die Teilnehmenden an drei bis vier Tagen am Praktikumsplatz und während ein bis zwei Tagen absolvieren sie den Bildungstag und sind im Coaching bei ihrer Bezugsperson (lösungs- und ressourcenorientierte Arbeitsweise).

Aus der bisherigen Erfahrung absolvieren zwei Drittel der Jugendlichen ein berufsfeldorientiertes Praktikum in einem (Ausbildungs-)Betrieb in der Wirtschaft (Kanton Thurgau / Ostschweiz). Ein Drittel absolviert ein internes Arbeits- und Aufbautraining als Praktikum in der Lernwerkstatt in Frauenfeld.

8.2.2 Startmodul

Der Einstieg ins Motivationssemester erfolgt mittels Startmodul „start'n go!“ Die maximale Gruppengrösse liegt bei zwölf Personen. Das einwöchige Startmodul hat den folgenden Inhalt:

- Allgemeine Informationen, Regeln, Haltung
- SUVA Arbeitssicherheit
- Erarbeitung des persönlichen Kompetenzprofils
- Bewerbungsunterstützung (Lebenslauf, Bewerbungsbriefe erstellen usw.)
- Bewerbungsstrategie für Lehrstellensuchende
- Telefon- und Vorstellungsgespräch

8.2.3 Bildungsbereich

Die Jugendlichen werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Allgemeinbildung unterrichtet. Der Unterricht hat das Ziel, die Teilnehmenden individuell auf ihr persönliches Berufsziel hin optimal vorzubereiten. Die Klassengrösse beträgt maximal 12 Jugendliche. Die Teilnehmenden besuchen 1 bis 1.5 Bildungstage pro Woche. Die Jugendlichen, die eine zusätzliche schulische Förderung benötigen und motiviert sind, können an einem zusätzlichen Vor- oder Nachmittag ins Förderatelier (FöA). Dies sind Teilnehmende, die entweder sehr schwache schulische Leistungen erbringen, Lernschwierigkeiten haben oder sich gezielt auf eine anspruchsvolle Lehre vorbereiten. Die Aufteilung des Unterrichts am Bildungstag geschieht folgendermassen: 80 % Individualer Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik, 20 % Gruppenunterricht im Fach Allgemeinbildung.

8.2.4 Zugangsbedingungen

- Die Bewilligung vom AWA liegt vor.
- Die Jugendlichen sind lern- und leistungsbereit.
- Die Jugendlichen sind motiviert, sich in der Berufswahl, bei der Praktikums- und Lehrstellensuche sowie in der Bildung zu engagieren und zu reflektieren.

8.2.5 Qualifikationen der Mitarbeitenden

Im Team finden sich Fachkräfte aus den Bereichen Coaching, Pädagogik, Arbeitsagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung. Eine der Stärken des Beratungsteams ist es, über sehr gute Kenntnisse des Arbeits- und Lehrstellenmarktes zu verfügen. Dank jahrelanger Zusammenarbeit und Erfahrung mit der Wirtschaft in allen Berufsfeldern existiert ein Arbeitgeber-Netzwerk mit über 400 Unternehmen.

8.2.6 Standorte

Die Lernwerkstatt befindet sich an der Breitenstrasse 16 in Frauenfeld, der Bildungsteil wird an der Bahnhofstrasse 14a in Weinfelden durchgeführt.

8.2.7 Detaillierte Kosten / Spesenregelung

Monatliche Angebotskosten Fr. 1'750.-- pro Teilnehmer. Der Anteil des Kantons und der Arbeitslosenversicherungen betragen je 50 % (Art. 59d Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG]; SR837.0). Bei max. 12 Monaten Teilnahmemöglichkeit entspricht das den Maximalkosten von Fr. 21'000.-- pro Teilnehmer.

Personen, die nach Art. 59d AVIG an einem Motivationssemester teilnehmen, erhalten einen monatlichen Beitrag von Fr. 450.-- netto, welcher ebenfalls zu 50 % von den Kantonen zu tragen ist (Art. 59d AVIG). Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Auslagen für Reise-, und Unterhaltskosten ab. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausgerichtet.

Die Teilnehmenden im Motivationssemester erhalten die ihnen in dieser Zeit zustehende Entschädigung gemäss AVIG. Die Auszahlung erfolgt monatlich über die Arbeitslosenkasse.

8.2.8 Aufnahme und Ausschluss

Jugendliche, die mit Motivation zum Erstgespräch erscheinen und ihre ersten Aufträge im Coaching pflichtbewusst erledigen, starten sofort im Motivationssemester.

Bei Jugendlichen, die bereits ab Ersttermin schwierige Verhaltensweisen zeigen (z. B. Termine werden nicht eingehalten, Aufgaben werden nicht oder nur unvollständig erledigt, kein Kooperationswille) kann das zu einer Annullation führen. Solche Situationen sind eher selten, es folgt ein Gespräch bei der zuweisenden Stelle.

Jugendliche im Motivationssemester haben sich an die Regeln (Arbeits- und Bildungsreglement) und an die Hausordnung zu halten. Bei Verstössen werden die Teilnehmenden von den Vorgesetzten zuerst mündlich und bei Wiederholung schriftlich verwarnet. Bei weiterer Missachtung wird eine schriftliche Interventionsvereinbarung unterzeichnet. Zuletzt folgt der Ausschluss.

8.2.9 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt im Rahmen der bestehenden Führung des Motivationssemesters durch die Stiftung Zukunft Thurgau unter Aufsicht des AWA.

9 Abgrenzung zu übrigen Integrationsmassnahmen

Die „Koordinationsstelle für die sprachliche und berufliche Integration vorläufig aufgenommener Personen“ des Migrationsamtes sowie die Abteilung „Arbeitsintegration“ der Flüchtlingsbegleitung der Peregrina-Stiftung sind zuständig für die Arbeitsintegration von Asylpersonen ab Alter 25 oder subsidiär früher, wenn sich die Integrationskurse 1b, 2 und 3 als nicht geeignet erweisen. Ausserdem fungieren sie als Zuweisungsstelle für die Integrationskurse.

10 Steuerungskommission Integrationskurse

Im Sinne der Begleitung und Aufsicht über die kantonalen Integrationskurse wird eine Steuerungskommission eingesetzt, die sich aus Vertretern folgender Organisationen bzw. Abteilungen zusammensetzt:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Marcel Volkart, Amtschef
- Sozialamt, Florentina Wohnlich, Amtschefin
- Migrationsamt, Bettina Vincenz, Fachexpertin Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Marcel Schaer, Leiter Arbeitsmarktliche Massnahmen
- Amt für Volksschule, Martin Schläpfer, Stellvertreter Amtschef
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Vertretung Vorstand

Die Steuerungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und erstattet dem Regierungsrat jährlich im Oktober Bericht über das vergangene Schuljahr.

11 Verantwortliche Integrationskurse

Jeder Integrationskurs wird von einer Person verantwortet. Es sind dies folgende Personen:

- Integrationskurs 1a: Martin Schläpfer, Stellvertreter Amtschef Amt für Volksschule
- Integrationskurs 1b: Sergio De Baptistis, designierter Prorektor Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden
- Integrationskurs 2: Felix Lengwiler, Rektor Bildungszentrum Arbon
- Integrationskurs 3: Marcel Schaer, Leiter Arbeitsmarktliche Massnahmen Amt für Wirtschaft und Arbeit

Die Verantwortlichen Integrationskurse sind u. a. für die Anstellung der Lehrpersonen und Assistenten, das Budget sowie die Zusammenstellung der Tests zuständig. Sie informieren soweit angebracht die Steuerungskommission Integrationskurse und können Anträge für Anpassungen der Integrationskurse stellen.

12 Anpassung gesetzlicher Grundlagen

12.1 Integrationskurs 1a

Beim Zuzug aus dem Ausland endet gemäss heutiger Praxis des „theoretischen Schulpflichtalters“ für das maximale Einschulungsalter die Schulpflicht und damit auch das Recht zum unentgeltlichen Schulbesuch mit Ende des Schuljahres, in dem ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche das 15. Altersjahr vollendet (neun Jahre nach dem regulären Schuleintrittsalter gemäss § 37 Abs. 1 VG – plus 2 Jahre Kindergarten – ohne Berücksichtigung von verspäteten Einschulungen oder Repetitionen). Eine ausdrückliche Regelung zur Frage, bis wann neu in der Schweiz aufhaltende oder neu niedergelassene Jugendliche noch eingeschult werden, besteht weder im VG noch in der RRV VG. Da in den Integrationskurs 1a auch Jugendliche aufgenommen werden sollen, die im entsprechenden Schuljahr 16 Jahre alt werden (vgl. Kapitel 2.2), ist diese Praxis zu ändern. Im Übrigen wird die bestehende Praxis heute als zu rigide kritisiert.

12.1.1 Besuch des Kurses

Vorgeschlagen wird, in der RRV VG festzulegen, bis zu welchem Alter Jugendliche mit Migrationshintergrund längstens in die Volksschule aufgenommen werden und den Integrationskurs 1a besuchen können. Konkret soll eine neue Bestimmung zur Einschulung in die Sekundarschule bei Migrationshintergrund geschaffen werden, etwa: „Jugendliche, welche aufgrund ihrer Herkunft keine oder unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache besitzen, werden längstens bis zum Schuljahr, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden, in die Sekundarschule eingeschult. Sie besuchen die Schule in der Regel längstens bis Ende des Schuljahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden.“

12.1.2 Finanzierung

Eine Rechtsgrundlage für die kantonale Finanzierung der Mehrkosten, die die Integrationskurse 1a verursachen, besteht derzeit nicht. Geplant ist deshalb eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611), wonach der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrkosten für die Führung von Integrationskursen übernimmt. Dabei soll das Departement für Erziehung und Kultur in einem Vertrag mit einzelnen Schulgemeinden die Rahmenbedingungen regeln (vgl. Kapitel 5.5.2). Bei der nächsten Revision des Gesetzes über Beitragsleistungen an Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) soll auch die gesetzliche Grundlage zur Finanzierung des Integrationskurses 1a geschaffen werden.

12.2 Integrationskurse 1b und 2

Im Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11) gibt es Bestimmungen, an die die Integrationskurse 1b und 2 anknüpfen können:

§ 3 Personen mit besonderen Bedürfnissen

¹ Der Kanton fördert die Ausbildung Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere bei Behinderungen oder besonderen Begabungen.

§ 4 Weiter- und Nachholbildung

¹ Der Kanton sorgt für Weiterbildungsangebote und die Möglichkeit, Abschlüsse nachzuholen.

§ 16 Abs. 1 zu den Brückenangeboten

¹ Der Kanton unterhält Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowie zur Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in die Grundbildung. Der Zugang ist auf das Lehrstellenangebot abzustimmen und auf maximal 15 % der Jugendlichen begrenzt, die dem Jahrgang angehören, für den die obligatorische Schulpflicht abläuft.

Damit besteht für die Durchführung der Integrationskurse kein Bedarf an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Soll das Angebot verdeutlicht werden, könnte in § 3 GBM ein neuer Absatz 3 zu den Integrationskursen geschaffen werden.

12.2.1 Besuch des Kurses

Auf der Verordnungsebene sind die Kurse 1b und 2 hingegen näher zu regeln (Aufnahmebedingungen, Dauer, Inhalt, Anschlusslösungen usw.). Zumal die Brückenangebote vergleichbare Ziele wie die Integrationskurse 1a und 2 verfolgen – beide Angebote dienen der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – ist es sinnvoll, für die Regelung der Integrationskurse den Geltungsbereich der bestehenden Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote (BbB; RB 412.214) zu ergänzen. Diese Verordnung könnte zudem zukünftig sämtliche speziellen Angebote des Kantons ohne formale Abschlüsse regeln. Namentlich wäre es möglich, auch die Ausführungsbestimmungen zum «Niederschweligen Ausbildungsangebot» gemäss Entwurf des Regierungsrates zu § 3 Abs. 2 GBM (vgl. Gesetz betreffend die Änderung des GBM, ergänzende Botschaft vom 16. August 2016) aufzunehmen, soweit der Grosse Rat der Gesetzesrevision zustimmt.

12.2.2 Finanzierung

Gemäss § 43 Abs. 1 GBM werden für Angebote der Weiter- und Nachholbildung sowie für Schulmaterial, Lehrmittel und andere Zusatzleistungen in der Regel Gebühren erhoben. Die Integrationskurse 1b und 2 können unter dieser Bestimmung subsumiert werden. Das bestehende, vom DEK erlassene Gebührenreglement des ABB ist entsprechend anzupassen.

12.3 Integrationskurs 3

Der Integrationskurs 3 wird bereits heute als arbeitsmarktliche Massnahme im Rahmen des AVIG durchgeführt, deshalb braucht es keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Der Anteil des Kantons und der Arbeitslosenversicherungen betragen je 50% (Art. 59d AVIG). Der Kantonsanteil wird über den kantonalen Arbeitsmarktfonds finanziert.